

Sportverein Zürich Sports United (SV ZSU)

Statuten

Stand: 19.02.2016

Inhalt

I.	Name, Sitz und Zweck; gemeinsame Bestimmungen.....	3
II.	Organisation.....	4
A.	Die Generalversammlung	4
B.	Der Vorstand	5
C.	Der Spielleiter	6
D.	Teilnahme an Anlässen	6
III.	Mitgliedschaft.....	7
IV.	Haftung.....	8
V.	Auflösung.....	8
VI.	Schlussbestimmungen.....	9

I. Name, Sitz und Zweck; gemeinsame Bestimmungen

Art. 1

Der Sportverein Zürich Sports United ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB zur Förderung des gesellschaftlichen Beisammenseins und der sportlichen Betätigung.

Art. 2

Der Sitz des Vereins richtet sich nach dem aktuellen Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3

Eine Verwaltungsperiode dauert jeweils von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 4

Wo die Statuten keine Regelung enthalten, ist subsidiär das Schweizerische Zivilgesetzbuch anwendbar.

II. Organisation

Art. 5

Die Organe des Sportvereins Zürich Sports United sind die Generalversammlung, der Vorstand und der Spielleiter.

A. Die Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Sie kann überdies jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn es von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder gewünscht wird.

Der genaue Termin wird jeweils vom Vorstand festgesetzt. Er ist spätestens 28 Tage im Voraus mitsamt den Traktanden allen Mitgliedern auf geeignete Weise bekannt zu geben.

Bei Dringlichkeit kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Der Termin ist mitsamt den Traktanden spätestens 14 Tage im Voraus allen Mitgliedern auf geeignete Weise bekannt zu geben.

Art. 7

Die Generalversammlung besorgt alle Geschäfte, die weder nach Statuten noch nach Gesetz in den Kompetenzbereich anderer Organe fallen; insbesondere sind dies: Wahlen, Budgetgenehmigung, Ein- und Austritt bzw. Ausschluss von Mitgliedern, Änderung der Statuten, jederzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern. Sie wählt ausserdem den Spielleiter.

Art. 8

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung muss die Mehrheit aller Mitglieder anwesend sein.

Sofern die Statuten nichts Gegenteiliges enthalten, werden Beschlüsse mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst. Die Abstimmung ist nicht geheim.

Beschlüsse über ausserordentliche Geschäfte, insbesondere solche über dringende Ausgaben, bedürfen zur Annahme des absoluten Mehrs aller Mitglieder. Die schriftliche bzw. elektronische Willenskundgabe ist möglich.

Stimmenthaltungen sind in jedem Fall als abgegebene Stimmen mitzuzählen.

B. Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Aktuar (gleichzeitig stellvertretender Präsident) und einem Kassier.

Die Aufgaben des Vorstandes sind die Besorgung der laufenden ordentlichen Geschäfte des Vereins. Zudem kann die Generalversammlung dem Vorstand weitere, genau bezeichnete Aufgaben übertragen.

Ausgaben, welche über das genehmigte Budget der jeweiligen Verwaltungsperiode hinausgehen sind ordentlich, sofern sie weder 100.- Fr. noch einen Viertel des aktuellen Vereinsvermögens übersteigen.

Ausserordentliche Ausgaben bedürfen immer der Zustimmung der Generalversammlung (Art.8 Abs.3).

Art. 10

Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung für jeweils eine Verwaltungsperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Gewählt ist, wer das einfache Mehr der Stimmenden erreicht.

Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten findet für diese ein neuer Wahlgang statt.

Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Art. 11

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich gleichberechtigt. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Zur Verpflichtung des Vereins braucht es immer mindestens die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes. Bei Zuwiderhandlung ist das jeweilige Vorstandsmitglied für den entstandenen Schaden alleine verantwortlich.

Art. 12

Der Präsident erstellt auf jede Generalversammlung hin einen kurzen Rückblick über die Geschehnisse der vergangenen Verwaltungsperiode. Dabei sind auch die wichtigsten Beschlüsse des Vorstandes zu nennen. Weiter erstellt er, in Zusammenarbeit mit dem Spielleiter, einen Ausblick über die kommende Verwaltungsperiode.

Der Kassier stellt in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern das Budget auf und macht die Abrechnung für die vergangene Verwaltungsperiode. Beides ist der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Auf Verlangen der Generalversammlung müssen die Abrechnung und / oder das Budget schriftlich vorgelegt werden.

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz des Vereins. Er führt Protokoll über Ein- und Austritt von Mitgliedern, Wahlen sowie Verlauf der Generalversammlung.

Überdies ist er, in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern verantwortlich zur Erstellung der Traktandenlisten der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.

C. Der Spielleiter

Art. 13

Der Spielleiter entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Vorschläge für Spiele und gesellschaftliche Aktivitäten. Er ist zuständig für die Organisation von Anlässen.

Er legt den Spielplan für die kommende Verwaltungsperiode fest.

Ihm stehen keinerlei Entscheidungsbefugnisse zu.

Art. 14

Die Amtsdauer des Spielleiters beträgt eine Verwaltungsperiode. Wiederwahl ist möglich.

D. Teilnahme an Anlässen

Art. 15

Die Teilnahme an Training und Generalversammlung ist für alle Mitglieder grundsätzlich obligatorisch.

Abmeldungen müssen bis spätestens 24 Stunden vor dem Anlass beim Spielleiter erfolgt sein.

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Generalversammlung wird durch eine Busse von 50 Fr. geahndet.

III. Mitgliedschaft

Art. 16

Mitglied werden kann jeder, der die Interessen des Vereins teilt.

Der Eintritt kann jeweils nur auf den Anfang einer Verwaltungsperiode stattfinden.

Art. 17

Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Stimmenden an der Generalversammlung. Die Abstimmung ist grundsätzlich geheim.

Bevor die Aufnahme gültig erfolgt ist, muss das eintretende Mitglied dem Kassier den Eintrittsbetrag von 120 Fr. entrichtet haben. Dieser Betrag enthält gleichzeitig auch den ersten Mitgliederbeitrag.

Wer schon einmal aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, kann nicht mehr Mitglied werden. Abweichende Entscheide bleiben der Generalversammlung vorbehalten.

Art. 18

Der Austritt kann jederzeit auf Ende der laufenden Verwaltungsperiode erfolgen. Die Mitgliederbeiträge sowie nicht bezahlte Bussgelder bis zu diesem Zeitpunkt bleiben weiterhin geschuldet.

Art. 19

Der Verein kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Diese sind insbesondere: Verstoss gegen die Statuten, Verstoss gegen den Vereinszweck und weitere, das Ansehen des Vereins schädigende Handlungen.

Der Ausschluss wird durch die Generalversammlung beschlossen und wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

Das auszuschliessende Mitglied hat ein Recht auf Anhörung, das in jedem Fall besteht. Die Abstimmung über die Ausschliessung darf geheim sein, der Betroffene muss vorher jedoch zum Ausschluss bzw. Grund, der zu jenem bewegte, Stellung nehmen können. Ansonsten kann er den Ausschluss anfechten.

Die Forderungen für nicht bezahlte Mitgliederbeiträge und Bussgelder bis zum Ausschlusszeitpunkt bleiben dem Verein erhalten.

Art. 20

Der Mitgliederbeitrag beträgt 120 Fr. pro Verwaltungsperiode.

Er ist dem Kassier im Voraus bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu entrichten.

Ist der Beitrag 30 Tage nach der Generalversammlung dem Kassier noch nicht entrichtet worden, so erfolgt die erste Mahnung; das Mitglied hat über den ordentlichen Beitrag hinaus noch eine Busse von 20 Fr. zu entrichten.

Ist der Beitrag 10 Tage nach der ersten Mahnung noch nicht entrichtet worden, erfolgt die zweite Mahnung; das Mitglied hat über den in Art. 20 Abs. 3 genannten Betrag zusätzlich 20 Fr. Busse zu bezahlen.

Nach 10 weiteren Tagen bildet die Nichtbezahlung des Beitrages mitsamt Bussen einen Ausschlussgrund (Art. 19).

IV. Haftung

Art. 21

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein haftet nicht für Tätigkeiten seiner Mitglieder, die zu Personen- oder Vermögensschaden führen.

Die Mitglieder sind überdies alleine haftbar für vorsätzliche oder grobfahrlässige Sachbeschädigungen an Vereinsmaterial.

V. Auflösung

Art. 22

Zur Auflösung des Vereins muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dafür stimmen. Die schriftliche Willenskundgabe ist zulässig.

Die Generalversammlung bestimmt die Verwendung des nach Bezahlung der Schulden übrig bleibenden Vereinsvermögens.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.
(Angenommen an der Generalversammlung vom 19. Februar 2016)

Der Präsident
Joshua Siagian

Der Aktuar
Rico Wohler